



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Neuer Anlauf für eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die Historie	2
3. Das angedachte Konzept.....	3
4. Die aktuelle Ausgangslage	4
Die Kernaussagen zum Status quo aus Hessen:	4
Hohe deutsche Steuersätze als Ursache	5
Die Ziele einer Kapitalabgeltungssteuer.....	5
5. Einzelheiten der Kapitalabgeltungssteuer.....	6
Abgeltungssteuer ohne Veranlagungsoption.....	6
Berechnung des Abgeltungssteuersatzes nach den aktuellen Inflationsdaten	7
Die Kernpunkte.....	7
Verfahren bei Investmentfonds.....	7
Beispiel zur geplanten neuen Besteuerung bei Fonds	8
Weitere Maßnahmen	9
6. Kapitalrenditeststeuer im Unternehmensbereich.....	9
Beispielrechnung zur Kapitalrenditeststeuer	10
7. Schritt zur Abschaffung der Gewerbesteuer	11
8. Fazit	11



Neuer Anlauf für eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge

1. Einführung

Schätzungsweise 300 bis 400 Mrd. Euro haben die Deutschen im Ausland angelegt. Würden hierauf ordnungsgemäß Steuern gezahlt, kämen jährlich bis zu zehn Mrd. Euro in die Staatskasse. Verschärfte Kontrollen scheinen nicht der richtige Weg zu sein, wurden doch dem Vernehmen nach vor Einführung des Kontenzugriffs der Finanzverwaltung nach § 93 AO noch massenweise Gelder über die Grenze gebracht.

Ein Weg, Kapitalvermögen wieder zu legalisieren und zurück ins Heimatland zu bringen, scheint weiterhin die Einführung einer Abgeltungssteuer zu sein. Ein Verfahren, mit dem Österreich bereits im Jahre 1993 große Erfolge vermelden konnte. Hierzulande ist der Versuch erst einmal am politischen Willen gescheitert.

Bereits im Zusammenhang mit der Brücke zur Steuerehrlichkeit hatte das BMF im Frühjahr 2003 einen Referentenentwurf für ein Zinsabgeltungssteuergesetzes vorgelegt. Dieses wurde bekanntlich auf Eis gelegt, die Regelungen zur Steueramnestie wurden als eigenes Gesetz verabschiedet.

Jetzt gibt es einen neuen Vorstoß. Das Hessische Finanzministerium hat unter dem Titel „Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland“ ein Konzept für eine Neuordnung der Besteuerung von Kapitalanlagen vorgelegt. Dieses sieht eine 17%-ige einheitliche Abgeltungssteuer auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne vor, die parallel auch im betrieblichen Bereich gelten sollen. Hierdurch soll eine Verzerrung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung vermieden werden.

Nachfolgend werden die hessischen Vorstellungen dargelegt. Was von den Ideen im Endeffekt realisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

2. Die Historie

Das Konzept des Hessischen Finanzministeriums vom 13.4.2005 geht von der Tatsache aus, dass ein dringender Handlungsbedarf für die Neuordnung der Kapitalertragsbesteuerung besteht, und zwar im Bereich Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne sowie den Erträgen aus Finanzinnovationen und Derivaten.

Das Thema Abgeltungssteuer stand zuletzt 2003 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (StraBEG) auf der Agenda. Der Einstieg in einen Systemwechsel im Bereich der Kapitalertragsbesteuerung wurde dann doch nicht realisiert. Die Amnestie ist bekanntlich beendet und brachte mit rund 1,2 Mrd. Euro Einnahmen deutlich weniger als die einst prognostizierten 5 Mrd. Euro.



Gründe für das enttäuschende Ergebnis der Einnahmen aus der Amnestie sind laut dem hessischen Finanzminister

- Die wenig attraktive Zukunft für die Besteuerung von Kapitalerträgen.
- Die Errichtung des Kontrollsystems, das die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze nicht erhöht hat.

Einen möglichen Ausweg aus diesem Dilemma kann eine Abgeltungssteuer aufzeigen. Diese kann zudem einen bedeutsamen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts und zum Bürokratieabbau zugunsten von Kapitalanlegern, Kreditwirtschaft und Finanzverwaltung leisten.

3. Das angedachte Konzept

Kapitalerträge werden einheitlich und umfassend mit einer 17%igen Kapitalsteuer besteuert. Die Kapitalsteuer zeigt sich in zwei Ausprägungen

- als Kapitalabgeltungssteuer (KAST) für private Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden
- als Kapitalrenditeststeuer (KReSt) für das in Unternehmen arbeitende Eigenkapital

Die Kapitalabgeltungssteuer ist eine anonyme Abzugsteuer, die von den Kreditinstituten pauschal einbehalten wird. Das Finanzamt bleibt bei dieser Steuer außen vor. Das bedeutet:

- Vereinfachung sowohl für Bürger als auch für die Finanzbehörden
- Kreditinstitute erledigen alle Formalitäten
- Attraktiver Steuersatz verhindert Steuerflucht
- Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften werden generell erfasst
- Sparerfreibetrag und Freistellungsauftrag bleiben erhalten
- Kontrollen sind nicht mehr notwendig.

Die Kapitalrenditeststeuer ist eine 17%ige Sondersteuer auf einen Teil des Unternehmensgewinns. Hierzu wird der steuerliche Gewinn in einen Kapitalgewinn und einen Restgewinn aufgeteilt. Der Kapitalgewinn beträgt 5 % des Eigenkapitals laut Steuerbilanz und wird pauschal mit 17% besteuert. Der Restgewinn unterliegt der normalen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Das bedeutet

- Privates und unternehmerisches Kapital werden gleich besteuert.
- Steuerentlastung, insbesondere auch für den Mittelstand.
- Die Rechtsformneutralität wird gefördert.
- Ein erster Schritt zur Abschaffung der Gewerbesteuer wird getan.



4. Die aktuelle Ausgangslage

Kapitalanleger investieren weltweit in Kapitalanlagen, grenzüberschreitende Bewegungen von Finanzkapital sind heute alltäglich. Die Infrastruktur der Finanzinstitute ermöglicht den sekundenschnellen Transfer von Kapital rund um den Globus. Finanzprodukte sind global weitgehend standardisiert.

Kapital geht zum besten Wirt. Bei gleichen oder sehr ähnlichen Marktbedingungen können die steuerlichen Rahmenbedingungen zur entscheidenden Größe werden. Zwischen Deutschland und fast allen anderen europäischen Staaten besteht ein deutliches Steuergefälle, das bewusst im Wettbewerb um Kapital und Investitionen genutzt wird. Dieses Steuergefälle hat auf privates und unternehmerisches Kapital eine deutliche Anziehungskraft. Gewinne und Kapitalerträge werden zunehmend ins Ausland verlagert, Kosten und Verluste lässt man zugleich in Deutschland anfallen. In der Folge sinkt das Steueraufkommen stetig. Bund und Länder sind gezwungen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben eine immer höhere Staatsverschuldung einzugehen.

Die Kernaussagen zum Status Quo aus Hessen:

- Untersuchungen durch hessische Finanzämter haben gezeigt, dass bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften ein außerordentlich großes Vereinfachungsbedürfnis besteht. Selbst sachkundigen Steuerzahlern gelingt es heute nur noch in wenigen glücklichen Stunden, die Anlage „Kapitalertrag“ der Steuererklärung fehlerfrei auszufüllen. Intransparente Regelungen sind neben dem hohen Steuersatz Auslöser für die mangelnde Akzeptanz der Kapitalertragsbesteuerung.
- Primäres Ziel einer Kapitalabgeltungssteuer muss deshalb eine wirkliche Steuervereinfachung sein. Zum heutigen Quellenabzugsverfahren mit nachfolgender Veranlagung gibt es nur eine Alternative. Die Besteuerung inländischer Kapitalerträge muss vollständig in die Kreditinstitute verlagert werden, da dort auch das nötige Know-how zur Verfügung steht. Eine Steuererklärung wird daher in den meisten dieser Fälle überflüssig.
- In Deutschland stößt die Besteuerung der Kapitalerträge schon traditionsgemäß auf Widerstand. Viele Bürger akzeptieren nicht, dass Zinsen voll besteuert werden, obwohl die Inflation im Regelfall fast die Hälfte der Einnahmen aufzehrt. Das reale Zinseinkommen wird im Ergebnis zweifach besteuert. Entsprechend hoch sind der Steuerwiderstand und das Hinterziehungs- und Steuerfluchtpotential.
- Der Gesetzgeber wiederum ist aus Verfassungsgründen gezwungen bestehende Kontrolldefizite zu vermindern. Der Fiskus reagiert deshalb mit umfangreichen Kontrollmaßnahmen. Eine möglichst lückenlose Erfassung von privaten Zinsen und Dividenden zwingt andererseits die Finanzbehörden zu hohem Personal- und Sachaufwand.
- Zudem stößt das Kontrollsystem schnell an seine Grenzen. Bei einer Geldanlage im Ausland hat der Wohnsitzstaat große Probleme, sein Besteuerungsrecht durchzusetzen. Er verfügt über keine direkten Informationsmöglichkeiten, die Zusammenarbeit der Finanzbehörden funktioniert meist nur schleppend und viele „Steueroasenländer“ bewahren den Anleger vollständig vor dem Zugriff des Wohnsitzstaates.



- Auch die am 1. Juli 2005. in Kraft tretende EU-Zinsrichtlinie und die darin verankerten Kontrollmechanismen bieten nur eine Scheinlösung. Moderne Anlageformen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrücklich ausgenommen. Daneben werden Dividenden und ähnliche Erträge sowie alle Erträge aus Aktienfonds nicht erfasst. Daher gibt es eine ganze Reihe von Anlagemöglichkeiten, die aus dem Zielbereich der Richtlinie von vornherein herausfallen.
- Ausländische Kreditinstitute haben ihre Produktpalette längst auf die steuerlichen Erfordernisse ausländischer Kapitalanleger ausgerichtet, so dass die Zinsrichtlinie immer dann ins Leere läuft, wenn es der Kapitalanleger auf eine Hinterziehung der Steuern anlegt.

Hohe deutsche Steuersätze als Ursache

Der Absturz des Körperschaftsteueraufkommens von vormals 24 Mrd. Euro im Jahr 2001 auf 13 Mrd. Euro im Jahr 2004 hat viele Politiker alarmiert. Global agierende Konzerne mit Sitz in Deutschland melden nach ihren Handelsbilanzen Rekordgewinne und zahlen immer weniger Steuern in Deutschland. Untersucht man die Handelsbilanzen der multinationalen Konzerne, erkennt man aber sehr schnell, dass die Rekordgewinne überwiegend im Ausland anfallen. In Deutschland wird nur ein Bruchteil davon versteuert.

Das deutsche Steuerrecht hält etliche Abwehrmaßnahmen zur Verhinderung dieser Verlagerungsvorgänge bereit. Die speziellen Regelungen gegen Finanzierungsmodelle bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung mussten aber auf Grund europarechtlicher Vorgaben systematisch auf reine Inlandsvorgänge ausgedehnt werden (§ 8a KStG). Sie behindern seitdem insbesondere den Mittelstand.

Eine weitere wesentliche Gegenmaßnahme ist die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz. Sie ermöglicht, dass die in ausländische Tochterkapitalgesellschaften verlagerten Zinszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen dem Einkommen des inländischen Mutterkonzerns hinzugerechnet werden können.

Die Ziele einer Kapitalabgeltungssteuer

Ziel ist die Schaffung eines attraktiven Steuerrechts für Kapitalanlagen, das die Bevölkerung akzeptiert. Der Kapitalflucht ins Ausland' wird damit die Grundlage entzogen. Funktionierende Beispiele für die Abgeltungssteuer gibt es in vielen Ländern. 15 der 25 EU-Staaten praktizieren Abgeltungssteuersysteme, die den Bürokratieaufwand und die Steuerlast klein halten.

Eine Abgeltungssteuer für Deutschland sollte folgende Prämissen erfüllen:

- Wettbewerbsfähigkeit: Niedrige Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge
- Einfachheit: Kein Unterschied bei der Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen
- Bürgerfreundlichkeit: Keine Steuererklärungspflicht für Bürger
- Anonymität: Völlige Anonymität der Kapitalanlage ohne Kontrollen der Finanzämter
- Konsequenz: Einführung einer generellen Besteuerung
- Verlässlichkeit: Sie schafft stabile Rahmenbedingungen ähnlich wie in der Schweiz



- Aufkommensneutral: Einheitliche Besteuerung des privaten und betrieblichen Kapitals durch eine niedrige KAST und KReSt bei Bürgern und Unternehmen
- Rechtsformneutral: Gleicher Besteuerungsmechanismus für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften
- Mittelstandsfreundlich: Steuerliche Entlastung konzentriert sich auf den Mittelstand
- Wettbewerbsfähigkeit: Schrittweise Abschaffung der Gewerbesteuer durch eine Freistellung der Eigenkapitalrendite von der Zusatzbelastung Gewerbesteuer
- Ergiebig: Erschließung neuer Steuerquellen durch Repatriierung von Fluchtkapital und Konzernfinanzierung

5. Einzelheiten der Kapitalabgeltungssteuer

Abgeltungssteuer ohne Veranlagungsoption

Alle privaten Kapitalerträge einschließlich der Veräußerungsgewinne unterliegen einer 17%igen Abgeltungssteuer. Dies bedeutet, dass ein Kreditinstitut gleich 17 % Steuer von den Zinsen oder Dividenden ans Finanzamt abführt und den Nettobetrag von 83% als steuerfreien Auszahlungsbetrag an den Kunden weiterreicht. Mit diesem Steuerabzug des Kreditinstituts sind alle steuerlichen Verpflichtungen abgegolten. Die Zinsen oder Dividenden sind nicht mehr in der Steuererklärung aufzuführen.'

Gründe für den Steuersatz von 17 Prozent:

- Von Verfassung wegen muss sichergestellt sein, dass das Existenzminimum freigestellt bleibt und die Abgeltungssteuer nicht zu einer höheren Steuer führt als eine reguläre Besteuerung im Veranlagungsverfahren. Deshalb darf der Abgeltungssteuersatz nicht höher sein, als der Einkommensteuer-Eingangssatz zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, mithin 17 %.
- Werden Zinsen voll besteuert, kommt es zu einer inflationsbedingten Über- oder Scheingewinnbesteuerung, weil nur die Realzinsen (um die Inflationsrate bereinigte Nominalzinsen) zu einem zusätzlichen Einkommen führen. Steuerliche Leistungsfähigkeit spiegelt sich nur in Höhe der Realzinsen wider und folglich darf der Steuerzugriff auch nur auf die Realzinsen erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Zinsurteil aus dem Jahr 1991 (2 BVR 1493/89) die Höhe des Abgeltungssteuersatzes vorgezeichnet. Demnach wäre es verfassungsrechtlich unbedenklich, die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart „Kapitalvermögen“ bei der Besteuerung zu berücksichtigen, indem der Gesetzgeber alle Kapitaleinkünfte an der Quelle besteuert und mit einer Definitivsteuer belastet, die in einem linearen Satz den absetzbaren Aufwand und den Progressionssatz in Durchschnittswerten typisiert.



Berechnung des Abgeltungssteuersatzes nach den aktuellen Inflationsdaten

Kapital	1000 €
Zinsen 3,5%	35 €
Inflations-Scheingewinn (bei 1,6 % Inflation)	./. 16 €
durchschnittliche Werbungskosten	./. 2 €
zu versteuern	17 €
Durchschnittssteuersatz 32%.	5,4 €
entspricht Abgeltungssteuersatz	15,5%

Die Kernpunkte

- Die Verfahren zur Freistellung nach § 44a Abs. 1 Nr. 2 und 4 EStG bleiben bestehen.
- Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen einem einheitlichen Besteuerungsmodus, damit alle Abgrenzungsschwierigkeiten von vornherein vermieden werden.
- Das Halbeinkünfteverfahren entfällt und damit auch die derzeitigen Abgrenzungsprobleme.
- Nur Erträge aus wesentlichen Beteiligungen bei einer Beteiligungsquote ab 10 % müssen weiterhin im Halbeinkünfteverfahren verbleiben.
- Auf die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG oder das Kontenabrufsystem wird künftig verzichtet. Diese Verfahren sind überflüssig, wenn das Verifikationsprinzip zugunsten einer anonymen Abgeltungssteuer aufgegeben wird.
- Der Sparerfreibetrag, das Freistellungsauftragsverfahren und das hierfür installierte Meldesystem bleiben bestehen.
- Freistellungsaufträge können sowohl an Kreditinstitute als auch an Finanzämter (für ausländische Erträge, Privatdarlehen etc.) erteilt werden. Eine nachträgliche Korrektur oder eine direkte Übertragung des bei einem Kreditinstitut nicht verbrauchten Freistellungsvolumens auf ein anderes Kreditinstitut ist nicht möglich.
- Wurde dem Sparer bei einem anderen Institut KASSt abgezogen, obwohl sein Gesamtfreistellungsvolumen nicht gänzlich aufgebraucht ist, erstattet das Bundesamt für Finanzen die zu viel einbehaltene KASSt.

Verfahren bei Investmentfonds

Anstelle einer Besteuerung auf der Ebene des Anteilscheininhabers erfolgt bei Aktien und Rentenfonds zukünftig eine „Endbesteuerung“ des Fonds mit einer 17%igen „Kapitalsteuer“ als Bruttosteuer. Dadurch bleiben Ausschüttungen und die Rückgabe von Anteilscheinen im Ergebnis steuerfrei. In der praktischen Abwicklung muss man sich das wie folgt vorstellen:

- Der Fonds belastet sämtliche Erträge (auch Veräußerungsgewinne und ausländische Erträge) mit der 17%igen Kapitalsteuer. Die hierauf lastende in- und ausländische Quellensteuer



kann der Fonds bis zur Höhe von 17% anrechnen. Ausschüttungen aus deutschen Fonds sind steuertechnisch gesehen Dividenden, die mit einer 17%igen Kapitalsteuer vorbelastet sind.

- Da ausländische Anleger damit ausschließlich Dividenden beziehen, müssen die Erträge nicht mehr auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aufgeteilt werden. Die Fonds und die Depot führenden Institute brauchen die Herkunftsinformationen nicht mehr vorzuhalten. Daneben gewähren die meisten Doppelbesteuerungsabkommen dem Quellenstaat Deutschland auf Dividenden anders als bei Zinsen einen eigenen Steueranteil – ein klarer Vorteil für das Steueraufkommen.
- Das inländische Depot führende Institut/die Zahlstelle belastet Ausschüttungen und die Rückgabe von Anteilscheinen aus dem Fonds zunächst ebenfalls mit 17% Abgeltungssteuer auf den hochgerechneten Bruttoertrag (vor Kapitalsteuer des Fonds). Hierauf wird die gezahlte Kapitalsteuer angerechnet. Für Erträge aus Inlandsfonds ist dies im Ergebnis ein Nullsummenspiel.
- Ausschüttungen aus Auslandsfonds belasten die deutschen Zahlstellen genauso mit der 17%igen Abgeltungssteuer wie Ausschüttungen aus Inlandsfonds. Die ausländische Quellensteuer wird bis zur Höhe von 17 % angerechnet. Erträge aus dem Ausland werden dadurch mit den Erträgen aus dem Inland völlig gleichbehandelt. Dasselbe gilt auch bei teilthesaurierenden Fonds.

Beispiel zur geplanten neuen Besteuerung bei Fonds

Zinseinnahme Inlandsfond	100 €
Kapitalsteuer Fonds	17%
Ausschüttungsbetrag	83 €
KAST deutsche Zahlstelle	17 €
anzurechnen Kapitalsteuer Fonds	17 €
verbleibende KAST	0
Zinseinnahme Auslandsfonds	100 €
Quellensteuer im Ausland	11 €
Ausschüttungsbetrag	89 €
KAST deutsche Zahlstelle	17 €
anzurechnen Quellensteuer Fonds	11 €
verbleibende. KAST	6 €

Wenn sich das Depot führende Institut und damit die Zahlstelle im Ausland befindet oder es sich um vollthesaurierende Fonds handelt, führt das zuständige Finanzamt die Besteuerung durch. Im Ergebnis sind die Konsequenzen identisch.



Weitere Maßnahmen

- Feste Stichtagsregelung bei den Veräußerungsgewinnen aus Altbeständen. Alle Börsenkurse müssen zum 1. Januar des „Abgeltungssteuer Erstjahres“ festgestellt werden. Dieser Wert gilt aus Vereinfachungsgründen bei allen nachfolgenden Veräußerungen als Anschaffungspreis, d.h. auch bei den in der „12-Monats-Frist“ verhafteten Wertpapieren aus Anschaffungen des letzten Jahres vor der Abgeltungssteuer.
- Die „alte“ Spekulationsgewinnbesteuerung gilt nur für Veräußerungen bis zum 31. Dezember des dem Abgeltungssteuer-Erstjahres vorausgehenden Kalenderjahres.
- Für aufgelaufene Verluste aus „alten“ Spekulationsgeschäften wird ein Rücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume zugelassen.
- Besteuerung der abgeltungssteuerfreien Kapitalerträge wie etwa Privatdarlehen oder Auslandszinsen/Dividenden per Veranlagung. Diese Einkünfte belegt das Finanzamt außerhalb der normalen Steuerfestsetzung im Veranlagungsverfahren als Sonderfestsetzung mit der 17%igen KAST.
- Eine Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen findet nur noch innerhalb der KAST statt. Zum Ausgleich wird eine unbegrenzte Verlustverrechnung zwischen den von der KAST erfassten Einkunftssparten eingeräumt. Veräußerungsverluste oder verausgabte Stückzinsen sind mit den Kapitalerträgen aus sämtlichen Sparten verrechenbar. Verluste und Stückzinsüberhänge, die bei einem Kreditinstitut nicht ausgeglichen wurden, können im darauf folgenden Kalenderjahr auf ein anderes Institut oder das Finanzamt übertragen werden. Das Verfahren sieht dabei wie folgt aus:
 - Die Bank teilt dem Kunden den Verlustüberhang nach Ablauf eines Jahres mit.
 - Der Kunde kann die Bank zur Übertragung des kumulierten Verlustes auf eine andere Bank oder auf das Finanzamt (zur Verrechnung mit abgeltungssteuerfreien Kapitalerträgen) auffordern.
 - Die Bank überträgt den Verlust auf elektronischem Weg und meldet den Vorgang zugleich dem Bundesamt für Finanzen.
 - Das aufnehmende Institut meldet die Verlustübernahme ebenfalls an das Bundesamt für Finanzen.
- Aufgrund der Anonymisierung des Abgeltungssterverfahrens ist es nicht mehr möglich, die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer einzelnen Steuerpflichtigen zuzuordnen. Die Kirchensteuer wird daher anhand eines fiktiven Verteilungsmaßstabs ähnlich dem Verteilungsverfahren bei der pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 Satz 5 EStG) an die Kirchen abgeführt.

6. Kapitalrenditeststeuer im Unternehmensbereich

Der steuerliche Gewinn eines Unternehmens sollte in einen Kapitalgewinn und einen Restgewinn gespalten werden. Der Kapitalgewinn beträgt 5% des Eigenkapitals laut Steuerbilanz und wird pauschal mit 17% besteuert. Der Restgewinn unterliegt der normalen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Der Kapitalgewinn stellt dabei eine fiktive Eigenkapitalverzinsung dar (Zins gesetzlich mit 5% typisiert).



Beispielrechnung zur Kapitalrenditeststeuer

Unternehmenseigenkapital der Kapitalgesellschaft K	1000 €
Gewinn bisheriges Recht	90 €
<u>Gesamtsteuer bisher</u> (KSt:+ GewSt) 38,5%	34,65€
Besteuerung des Kapitalgewinns bei der KReSt	
fiktive Eigenkapitalverzinsung o	50 €
hierauf 17% KReSt-Steuer	8,50 €
Restbetrag vom Gewinn (90) nach Kapitalrendite	40 €
hierauf Steuer 38,5%	15,40€
Gesamtsteuer neu	23,90€

Ist der rechnerische Kapitalgewinn höher als der ausgewiesene Gewinn (sogenannter Kapitalgewinn-Überhang), kann dieser Unterschiedsbetrag vorgetragen werden und erhöht in zukünftigen Jahren den Gewinnanteil welcher der KReSt unterliegt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital muss für die KReSt-Berechnung allerdings um die Beteiligungen gekürzt werden; damit das Eigenkapital nicht doppelt bei der Beteiligungsgesellschaft und dem Mutterunternehmen angesetzt wird. Das maßgebende Eigenkapital leitet sich aus den Ansätzen der Steuerbilanz ab. Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen wird mit vier unterjährigen Durchschnittswerten gerechnet.

Betriebe mit Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG können nicht mit der KReSt besteuert werden. Kleinbetriebe und Freiberufler müssen zur Bilanzierung übergehen, wenn sie von der KReSt profitieren wollen. Alle nicht bilanzierenden Betriebe profitieren aber für ihre Kapitalanlagen von der Abgeltungswirkung der KAST für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen in Höhe von ebenfalls 17%.

Das mit der Abgeltungssteuer verfolgte Vereinfachungsziel würde nicht erreicht, wenn bei Körperschaften das heutige Nebeneinander von steuerfreien Dividenden/Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 1 und 2 KStG) und genereller Steuerpflicht von Zinsen und Veräußerungsgewinnen aus Zinspapieren weiter bestehen bliebe. Man hätte dann zwar eine grundlegende Vereinfachung beim privaten Anleger erreicht; für den Bereich der Kapitalgesellschaften müssten die Kapitalerträge aber nach wie vor differenziert werden, um eine sachgerechte Besteuerung zu gewährleisten. Dies kann nicht befriedigen.

Die Lösung kann nur darin bestehen, sämtliche privaten und betrieblichen Kapitalerträge gleichzuschalten und deshalb auf der Unternehmensebene Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne ebenfalls gleich und damit in voller Höhe zu besteuern. Der Kaskadeneffekt einer Mehrfachbesteuerung bei Ausschüttungen lässt sich durch eine Schachtelfreistellung, die für eine Beteiligung ab 10% gewährt wird, überwiegend eliminieren. Diese von einer Mindestbeteiligung abhängige Steuerbefreiung bei hintereinander geschalteten Kapitalgesellschaften ist international die gebräuchlichste Entlastungsmethode von der Doppelbesteuerung (z.B. Dänemark 10 %,



Frankreich 5 %, Luxemburg 10%, Niederlande 5%, Schweden 10%, Spanien 5%, Tschechien 10%, USA 20%, Kanada 50% und Japan 25%).

Im Ergebnis unterliegt dann der Streubesitz der vollen Besteuerung, während Beteiligungserträge nach wie vor steuerfrei bleiben.

Auch bei den Personenunternehmen ändert sich die Besteuerung von empfangenen Dividenden grundlegend. Das Halbeinkünfteverfahren gilt nur noch bei Beteiligungen jenseits der 10%-Beteiligungsquote. Alle übrigen Kapitalerträge werden in gleicher Weise wie bei den Kapitalgesellschaften voll besteuert. Zum Ausgleich unterliegt das Eigenkapital des bilanzierenden Personenunternehmens der KReSt, die daraus rechnerisch ermittelte Eigenkapitalrendite wird im Ergebnis nur mit 17% belastet. Für die Masse der Fälle ist das Halbeinkünfteverfahren damit abgeschafft. Lediglich die Beteiligungserträge bleiben im Halbeinkünfteverfahren verhaftet.

7. Schritt zur Abschaffung der Gewerbesteuer

Bei bilanzierenden Unternehmen sollte die KReSt der erste Schritt zur Abschaffung der Gewerbesteuer darstellen. Der KReSt-Gewinnanteil bleibt deshalb gewerbesteuerfrei. Dies ist gerechtfertigt, weil es sich bei der KReSt um den aus dem Gewinn „heraus gerechneten“ Zinsertrag und nicht um den Unternehmensgewinn im eigentlichen Sinn handelt.

Die Kapitalerträge der „Einnahme-/Überschuss-Gewinnermittler“ nach § 4 Abs. 3 EStG, die der KAST unterliegen, bleiben folgerichtig ebenfalls gewerbesteuerfrei.

Die Kommunen werden zum Ausgleich ihrer Einnahmeausfälle stärker an den Gemeinschaftssteuern beteiligt. Sie erhalten einen höheren Anteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie erstmals einen Anteil an der Körperschaftsteuer. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden sollte nach einem Schlüssel erfolgen, der die Wirtschaftskraft möglichst zutreffend abbildet und zugleich keine zusätzlichen Steuererklärungspflichten für die Unternehmen und keine zusätzlichen Auswertungsarbeiten für die Finanzämter nach sich zieht. Geeignet hierfür sind die Größen Gewinn, steuerbarer Umsatz, gezahlte Lohnsteuer und Eigenkapital.

8. Fazit

Die vorgestellte Kapitalsteuer löst möglichst viele der heutigen Probleme:

- wettbewerbsfähige Steuersätze
- Steuervereinfachung
- Abmilderung der Schwierigkeiten durch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung
- rechtsformneutrale Unternehmenssteuerentlastung.

Bleibt nur zu hoffen, dass dieser Vorschlag aus dem Stadium eines Konzeptes heraus kommt.



Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de